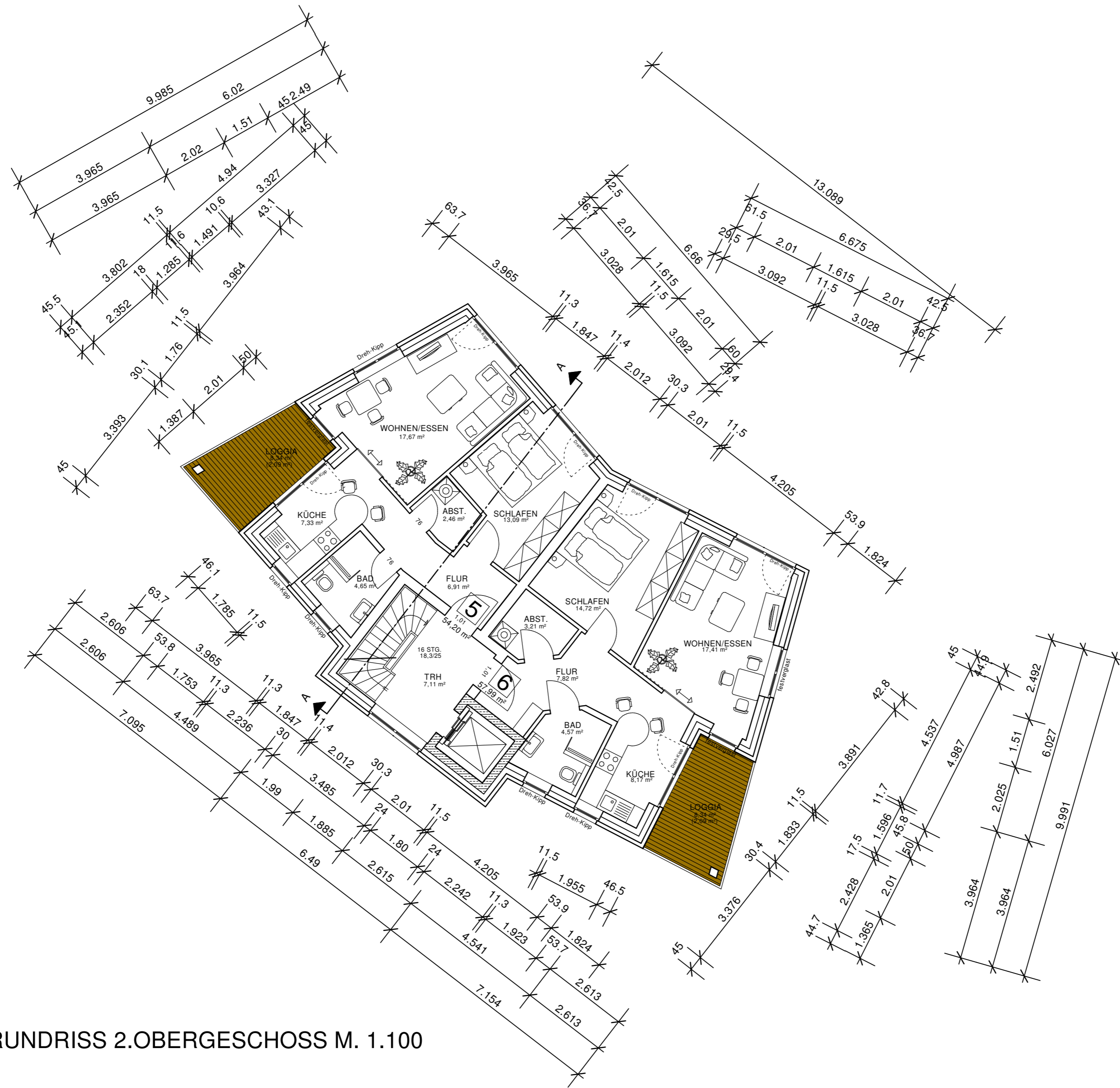


GRUNDRISS 2.OBERGESCHOSS M. 1:100



WANDAUFBAU / MATERIALIEN:	
AUSSENWÄNDE:	d = 45,00 cm 11,50 cm Verblender, 2,00 cm Luftschicht, 14,00 cm WDVS gemäß Energienachweis 17,50 cm Hintermauerwerk aus Porenbeton
INNENWÄNDE:	gemäß Statik: Stahlbeton 15,50 cm Holzständerwerk: 1,25 cm Gipskarton, 1,50 cm OSB, 10,00 cm Holzständer
DACH:	Flachdach mit 2-3° Dachneigung
KLEMPNERARBEITEN:	Regenfallrohre aus Zink
FENSTER UND ROLLÄDEN	Kunststofffenster mit 3-fach Verglasung Rolläden aus PVC

- BAUANTRAGSPLANUNG -

Bei höherem Fußbodenaufbau als in der Zeichnung angegeben bitte beachten, dass die lichte Höhe von Oberkante FFH bis UK abgehängte Decke mindestens 2,40 m beträgt!

Für evtl. aus statischen Gründen geänderte Wanddicken, Einbau von Ausstellungsäulen, Ringanker, Ringbalken und Anordnung von Fugen usw. Statik und Positionspläne beachten!
Für die endgültige Dämmstoffdicke und den entsprechenden U-Wert sowie die Wärmeleitfähigkeit der Bauteile Wärmeschutznachweis beachten!

Vor Baubeginn ist, verantwortlich durch den Bauherren, ein geeigneter Bauleiter zu bestellen und dem Bauamt mitzuteilen!

Entwurfs- und Genehmigungspläne dienen lediglich der Erlangung der Baugenehmigung. Sie stellen keine Ausführungsplanung dar!
Bei Ausführung der Arbeiten sind die behördlichen geprüften Unterlagen zu beachten!
Die Auflagen des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters sind zu beachten!

TILLER Architektur	Dipl.- Ing. (FH) Architektin Ann Kathrin Tiller-Hein Scharnstedter Weg 20 27639 Wurster Nordseeküste/ Nordholz	Telefon: 04741/ 180 833 Telefax: 04741/ 60 39 719 e-Mail: info@tiller-architektur.de	
BAUVORHABEN:	Neubau eines Gebäudes mit 7 Wohneinheiten und Abstellräumen Am Schleusenpriel 27472 Cuxhaven		
BAUHERR:	CITY-MARINA GMBH CUXHAVEN Baudirektor- Hahn- Straße 20 27472 Cuxhaven		
BAUTEIL:	Bauantragsplanung 3.BA - Wohnungen 1-7 - Grundriss 2.Obergeschoss		
BEARBEITER: Ann Kathrin Tiller-Hein	DATUM: 18.05.2018	MASSSTAB: 1 : 100	PLAN-NR. - 03 -
ENTWURFSVERFASSER:	BAUHERR:		

URHABERRECHTE AN ALLEN UNTERLAGEN BLEIBEN DEM PLANVERFASSER. VERVIelfÄLTUNGEN UND KOPLEN (AUCH TEILWEISE), SOWIE ZUSÄTZLICHE VERÄNDERUNGEN ODER ÜBERLASSUNG AN DRITTE BEDRFEN DER BESONDEREN GENEHMIGUNG. UNKLARHEITEN ODER WIDERSPRÜCHE IN ZEICHNUNGEN ODER ZWISCHEN ZEICHNUNGEN UND AUSSCHRIFTUNGEN SIND VOR AUSFÜHRUNG MIT DEM ARCHITECTURBÜRO ZU KLÄREN. WECH- UND DETAILPLÄNE AUSFÜHRENDE FIRMEN SIND VOR AUSFÜHRUNG DEM ARCHITECTEN ZUR GENEHMIGUNG VORZULEGEN. ALLE MASSE SIND AN MAß ZU PRÜFEN. FÜR MASSEFELDEN HAFTET ALLEN DEN AUFTRAGNEHMER. FÜR AUSPARUNGEN, DURCHBRÜCHE, SCHÜTZE, FUTTERROHRE, FUSSBODENKANÄLE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN GELTEN GESONDERTE PLÄNE DER FACHMENSCHEN. IN VERBINDUNG MIT DEN WECH- UND DETAILPLÄNEN DES ARCHITECTURBÜROS UND DEN SOZIAL- UND BEWEHRUNGS-PLÄNEN DES STATIKBÜROS. DIE STATIK IST GESONDERT ZU BERÜCKSICHTIGEN.